

Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Aufträge an freiberufliche Künstler, Publizisten, Werbetexter oder Webdesigner vergeben (z.B. für die Erstellung von Geschäftsbroschüren oder einer Firmenhomepage), müssen Sie möglicherweise Künstlersozialabgabe (KSA) abführen. Durch diese wird die Sozialversicherung für die Freiberufler finanziert. Das gilt allerdings nur bei Dienstleistern, die persönlich freiberuflich tätig sind. Handelt es sich bei Ihrem Auftragnehmer um eine GmbH oder Personengesellschaft, besteht keine Pflicht zur Zahlung der KSA.

Grundlage für den Abführungsbetrag ist das Honorar ohne Umsatzsteuer; Reisekosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Von der so ermittelten Grundlage müssen Sie einen bestimmten Prozentsatz an die Künstlersozialkasse abführen. Liegt die Honorarsumme für entsprechende Aufträge allerdings bei max. 450 € im Jahr, brauchen Sie keine KSA zu zahlen.

Kommen Sie den hier geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht oder nur unvollständig nach, drohen Ihnen Nachzahlungen und Geldbußen. Bei Aufzeichnungsmängeln kann die Künstlersozialkasse den Abführungsbetrag außerdem zu Ihren Ungunsten schätzen.

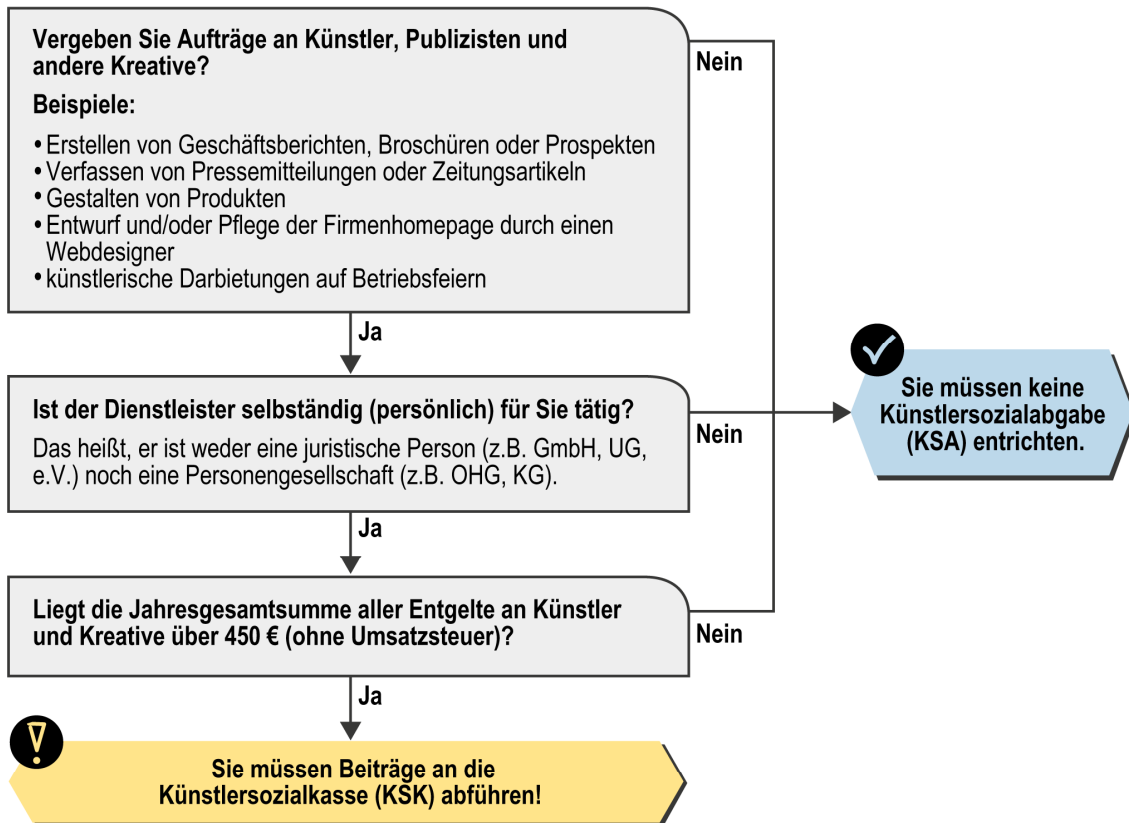


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, ob die Abführung von KSA auch für Sie ein Thema ist und was Sie dann ggf. beachten müssen. Wenn Sie unsicher sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Wenn Sie Ihren Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, drohen Ihnen Nachzahlungen und Bußgelder von bis zu 500.000 €!



Vorauszahlungen
Sie müssen **monatliche** Vorauszahlungen auf die KSA leisten. Die Vorauszahlungspflicht entfällt lediglich dann, wenn der voranzuzahlende Betrag nicht mehr als 40 € beträgt.

Aufzeichnungspflicht
Sie müssen alle gezahlten Entgelte nachvollziehbar aufzeichnen, z.B. mittels Rechnungen, Auftragschreiben, Verträgen, ggf. auch Korrespondenz. Diese Aufzeichnungen sollten Sie **mind. fünf Jahre** nach dem Jahr der Honorarfälligkeit **aufbewahren**.

Achtung
Die KSA ist auch Gegenstand von **Sozialversicherungsprüfungen** und mögliche Verpflichtungen werden immer schärfer kontrolliert. Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn der Künstler bzw. Publizist **nicht bei der KSK versichert** ist!

Meldepflicht
Sie müssen nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens jedoch **bis zum 31.03. des Folgejahres** die **abgabepflichtigen Entgelte** an die KSK melden. Dafür ist ein Meldebogen abzugeben (herunterzuladen unter www.kuenstlersozialkasse.de). Alternativ kann die Meldung auch online erfolgen.

Berechnung
Berechnet wird der Abführungsbetrag auf Grundlage des Entgelts (Honorarbetrag) ohne Umsatzsteuer und Auslagen (z.B. Reisekosten). Der abzuführende Betrag beträgt **4,2 % dieses Entgelts**.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten können Sie im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.